

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 21.06.2007

Auf Grundlage der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechts zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVBOBl. 2005 S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 20.06.2007 folgende Satzung erlassen:

Satzungsinhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
- § 2 Gegenstand der Abgabe
- § 3 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
- § 4 Veranlagungszeitraum, Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht
- § 5 Abgabepflichtiger
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt ausschließlich im Gemeindegebiet der Gemeinden, die die Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AbwAG M-V und die Aufgabe der Abwägung der Kleineinleiterabgabe mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Zweckverband KÜHLUNG (ZVK) übertragen haben. Diese Gemeinden sowie das Datum des Beginns der Aufgabenübertragung sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgelistet.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der vom ZVK nach § 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 AbwAG M-V zu entrichtenden Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleitungen), erhebt der ZVK Abgaben nach dieser Satzung. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.
- (2) Einleiten im Sinne dieser Satzung ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder rechtmäßig im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung verbracht wird.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabenfrei, wenn diese Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die Schlammbehandlung nach den wasserrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 3 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist die Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr 38,30 EUR. Sie beinhaltet den gesetzlich fixierten Abgabensatz von 35,79 EUR zuzüglich eines Verwaltungskostenanteils von 2,51 EUR je Schadeinheit und Jahr.

§ 4 Veranlagungszeitraum, Entstehen und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem ZVK angezeigt wird.

§ 5 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstückes ist oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers abgabepflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist abgabepflichtig die Wohnungseigentümergeinschaft oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Abgabe.
- (2) Zum Abgabepflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, soweit es zur Ermittlung oder Überprüfung des Abgabentatbestandes und der Berechnungsgrundlagen notwendig ist, Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 7 dieser Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Bad Doberan, den 21.06.2007

Rhode
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurden, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

Gemeinden, die die Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AbwAG M-V und die Aufgabe der Abwässerung der Kleininleiterabgabe mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den Zweckverband KÜHLUNG (ZVK) übertragen haben:

	Tag des Beginns der Aufgabenübertragung
Alt Bukow	01.01.2007
Am Salzhaff	01.01.2007
Bad Doberan	01.01.2007
Bastorf	01.01.2007
Benitz	01.01.2007
Biendorf	01.01.2007
Bröbberow	01.01.2007
Carinerland	01.01.2007
Kassow	01.01.2007
Kirch Mulsow	01.01.2007
Kröpelin	01.01.2007
Neubukow	01.01.2007
Ostseebad Kühlungsborn	01.01.2007
Ostseebad Rerik	01.01.2007
Rukieten	01.01.2007
Schwaan	01.01.2007
Vorbeck	01.01.2007
Wiendorf	01.01.2007.